

2350 088

VI ZR 104/56

Verkündet
am 7. Mai 1957

Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Gottfried [REDACTED], Bauunternehmung in
[REDACTED], S [REDACTED] von C [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. des Bauleiters Willy B [REDACTED] i/Fa. Gottfried H [REDACTED]
[REDACTED] in M [REDACTED], S [REDACTED] von C [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schneider Sebastian M [REDACTED] in M [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrich-
ter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
den Parteien an Stelle der Verkündung am
7. und 9. Januar 1956 zugestellte Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Sommer 1951 errichtete die Erstbeklagte an der Westseite der I. Straße in M. einen Wohnhausneubau. Verantwortlicher Bauleiter war der Zweitbeklagte. Die Baustoffe wurden mit polizeilicher Genehmigung auf der Fahrbahn der noch nicht voll ausgebauten, aber befahrenen Straße gelagert. Die Fahrbahn war weiter durch eine vor dem Bau aufgestellte Betonmischmaschine verengt. Der Lagerplatz war zum befahrenen Teil der Straße hin nicht abgeplankt und nachts nicht zusätzlich beleuchtet.

Der Kläger kam in der Nacht vom 30./31. August 1951 mit seinem Fahrrad auf der Straße vor der Baustelle zu Fall, wobei er schwere Verletzungen erlitt, die eine Amputation des linken Unterschenkels zur Folge hatten. Er hat vorgebracht, er sei mit seinem Hinterrad auf einen Ziegelstein oder Betonbrocken gestürzt, ins Schleudern gekommen und dabei in ein Loch auf der linken Straßenseite geraten. Auf dem für den Verkehr freien Teil der Fahrbahn hätten verstreut Baumaterialien herumgelegen, zudem sei die Fahrbahn infolge des beim Mischen benötigten Wassers naß und schlüpfrig gewesen. An der erforderlichen Beleuchtung der Gefahrenstelle habe es gefehlt. Nach Ansicht des Klägers trifft die Beklagten die Verantwortung für den die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Zustand der Fahrbahn.

Die Beklagten haben erwidert, die Bauleitung habe nach dem täglichen Arbeitsschluß stets die Aufräumung der Baustelle und die Freimachung der für den Verkehr bestimmten Fahrbahnhalfte voranlaßt. Gelegentlich seien aber von Kindern nach Arbeitssechluß Steine auf die Fahrbahn geworfen worden, was man nicht verhindern könne. Die Straße vor der Baustelle sei durch die normale Straßenbeleuchtung aus-

reichend beleuchtet worden. Der Unfall sei auf die Unachtsamkeit des Klägers zurückzuführen, der wahrscheinlich keine ausreichende Beleuchtung an seinem Fahrrad gehabt habe.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil einen Anspruch in Höhe von 34.40 DM (Auslagen der Mutter des Klägers) abgewiesen und die übrigen Zahlungsansprüche mit gewissen Einschränkungen zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Über den Feststellungsantrag des Klägers ist noch nicht entschieden worden.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts abgeändert und folgende Ansprüche in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt:

- a) eine monatliche Rente für Verdienstentgang in Höhe von 120 DM für die Zeit vom 1. September 1951 bis 31. Dezember 1955,
- b) die Kosten einer Prothese in Höhe von 399,10 DM,
- c) Sachschaden in Höhe von 54,60 DM,
- d) Auslagen der Mutter des Klägers im Betrage von 34,40 DM,
- e) Schmerzensgeld (vom Kläger mit 9 000 DM vorgeschlagen).

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Der für die Zulässigkeit der Revision erforderliche Beschwerdewert ist erreicht. Da die Beklagten mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstre-



11

ben, ist der Beschwerdewert gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Streitwert der Verurteilung des Oberlandesgerichts und dem Streitwert der Verurteilung des Landgerichts anzusetzen.

1. Das Oberlandesgericht hat dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt:

a) Rentenansprüche monatlich 120 DM für 28 Monate =	3 360.-- DM
b) Kosten einer Prothese	399.10 DM
c) Sachschaden	54.60 DM
d) Auslagen der Mutter des Klägers	34.40 DM
e) Schmerzensgeld, geschätzt auf	9 000.-- DM
	12 848.10 DM

Hiervon sind die 400 DM abziehen, die nach dem eigenen Vortrag des Klägers auf seine Rentenansprüche gezahlt sind. Weitere Abzüge können nicht berücksichtigt werden, da insoweit übereinstimmende Parteilklärungen nicht vorliegen. Die Entscheidung hierüber fällt dem Höheverfahren zu. Der Wert der Verurteilung gemäß dem oberlandesgerichtlichen Urteil ist daher mit 12 448.10 DM anzunehmen.

2. Das Landgericht hat dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt:

a) Rentenansprüche 3 360.-- DM 1/2 hiervon =	1 680.-- DM
b) Kosten der Prothese 399.10 DM 1/2 hiervon =	199.55 DM
c) Sachschaden 54.60 DM 1/2 hiervon =	27.30 DM
d) Schmerzensgeld 9 000 DM 1/2 hiervon =	4 500.-- DM
	6 406.85 DM

Da von diesem Betrag die auf die Rentenansprüche un-
streitig gezahlten 400.- DM abzuziehen sind, ist der Wert
der landgerichtlicher Verurteilung mit 6 006,85 DM anzu-
nehmen.

3. Die Differenz von 12 448,10 DM - 6 006,85 DM =
6 441,15 DM ergibt den Streitwert der Revision.

II.

In der Sache konnte die Revision keinen Erfolg haben.

1. Wie das Berufungsgericht feststellt, waren zur Unfall-
zeit Kieshaufen und Stapel mit Baumaterial auf der Fahrbahn
der I. Straße gelagert, außerdem lagen einzelne Steine
und Brocken auf der Fahrbahn. Damit war, da die Örtlich-
keit vor der Baustelle im Schattenkegel zwischen den beiden
Lampen der Straßenbeleuchtung lag, für den nächtlichen Ver-
kehr auf der I. Straße eine ernste Gefahrenquelle entstan-
den. Die Verantwortung für diesen Zustand fällt nach der
Auffassung des Berufungsgerichts den Beklagten zur Last. Es
sei diesen vorzuwerfen, daß sie nicht die nach § 4 der
Münchener Straßenordnung erforderliche Beleuchtung des auf
der Straße liegenden Baumaterials durchgeführt hätten. Zu
einer besonderen Beleuchtung der Gefahrenstelle sei umso-
mehr Anlaß gewesen, als bekannt gewesen sei, daß Kinder nach
Schluß der Tagesschule Steine und anderes Baumaterial von
den Lagerstellen entnehmen und auf die Fahrbahn der Straße
verschleppt hätten. Aus diesem Grunde habe auch Anlaß für
die Beklagten bestanden, das Baumaterial mit Schutzplanken
zu umgeben oder aber einen Wächter aufzustellen, der bis
zum Einbruch der Dunkelheit den Kindern das Betreten der
Baustelle verweigere. Das Berufungsgericht sieht es als
erwiesen an, daß der Kläger das auf der Fahrbahn liegende
Baumaterial infolge der unzureichenden Beleuchtung der Ört-

2/1

lichkeit erst im letzten Augenblick erkannt hat. Er habe daher das Rad plötzlich nach links lenken müssen und sei dabei mit dem Hinterrad auf einen harten Gegenstand geraten, wodurch der Sturz eingeleitet worden sei.

Auf Grund dieser Feststellungen ist die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz gemäß § 823 BGB rechtlich zutreffend begründet.

2. Die Angriffe der Revision richten sich nur dagegen, daß das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers und damit eine Schadenminderung gemäß § 254 BGB abgelehnt hat. Doch sind auch insoweit die Ausführungen des Berufungsurteils frei von Irrtümern. Zwar befand sich die Fahrbahn der L...straße zum Unfallzeit in keinem besonders guten Zustand. Deshalb machte der Kläger, dem die Straße bekannt war, aber noch nicht von seinem Fahrrad abzusteigen. Das Berufungsgericht ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgegangen, daß der Kläger vorsichtig gefahren ist und das Rad um die Schlaglöcher der Straße herumgelenkt hat. Die Behauptung der Beklagten, die Fahrradbeleuchtung der Klägers sei nicht ordnungsmässig gewesen, ist nicht bewiesen. Ferner haben die Beklagten, wie das Berufungsgericht ausführt, nicht beweisen können, daß dem Kläger bekannt war, daß sich der für den Verkehr freie Teil der Fahrbahn vor der Baustelle laufend änderte und daß hier durch herumliegende Steine und die Schlüpfrigkeit der Straße eine besondere Gefahrenquelle bestand. Brauchte der Kläger mit dieser besonderen Gefährdung, wie sie vor der Baustelle bestand, nicht zu rechnen, so kann er entgegen der Ansicht der Revision sehr wohl auch bei vorsichtiger Fahrweise in der festgestellten Weise zu Fall gekommen sein. Die Auffassung des Berufungsgerichts setzt sich mit der Lebenserfahrung nicht in Widerspruch. Die Revision geht auf das Gebiet der Beweisführung über, indem sie darzulegen versucht, daß die Würdigung des Landgerichts überzeugender sei als die des Berufungsgerichts. Die Ausführungen

des Berufungsurteils, die sich mit dem Ergebnis der Beweis-
aufnahme einlegend auseinandersetzen, lassen in keiner Wei-
se erkennen, daß wesentliche Umstände des Verhandlungser-
gebnisses übersehen worden sind.

3. Da das Urteil des Berufungsgerichts auch im übrigen
einer rechtlichen Überprüfung standhält, war die Revision
der Beklagten nach der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzu-
weisen.

Meiß

Dr. Bo

o. Klempewefers

Dr. Hauß

Engels